

# Fortpflanzungsmedizingesetz 2015

---

## Das wurde erlaubt:

### 1. Präimplantationsdiagnostik (PID)

Präimplantationsdiagnostik ist die genetische Untersuchung von 8 bis 12 Embryonen, bevor einer oder zwei von ihnen in die Gebärmutter eingesetzt werden. Voraussetzung ist die Zeugung im Reagenzglas.

Sie soll gemacht werden dürfen

- nach drei oder mehr erfolglosen Versuchen medizinisch unterstützter Fortpflanzung, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass dies auf die genetische Disposition der entwicklungsfähigen Zellen und nicht auf andere Ursachen zurückzuführen ist.
- wenn drei Schwangerschaften mit einer Fehl- oder Totgeburt des Kindes endeten und die Ursache dafür höchstwahrscheinlich genetisch bedingt ist.
- wenn aufgrund erblicher Belastung eines Elternteils die ernste Gefahr für eine Fehl- oder Totgeburt oder Erbkrankheit des Kindes besteht. Um eine PID durchzuführen, müsste keine Unfruchtbarkeit vorliegen.

### 2. Eizellspende

- Wenn die Eizellen einer Frau nicht fortpflanzungsfähig sind, dürften Eizellen einer anderen Frau für eine In-vitro-Fertilisation (IVF) verwendet werden.
- Die fremden Eizellen dürften der Empfängerin bis zu deren 45. Lebensjahr eingesetzt werden.
- Die Frau, der die Eizellen für eine andere Frau entnommen werden, dürfte nicht älter als 30 Jahre sein.

### 3. Samenspende auch für IVF

Bislang durfte der Samen eines Dritten bei einem heterosexuellen Paar nur für eine Insemination verwendet werden. Insemination ist das Einbringen des Samens mit einem Katheter in die Gebärmutter der Frau, die Befruchtung erfolgt im weiblichen Körper. Künftig soll die Samenspende für alle Methoden der medizinisch unterstützten Fortpflanzung erlaubt sein.

### 4. Zugang für weibliche Paare

Frauen in eingetragener Partner- oder Lebensgemeinschaft erhalten Zugang zu Insemination, IVF und Samenspende, auch wenn sie fruchtbar sind.

## Verboten bleiben soll:

Forschung an Embryonen – Ausnahme: PID

IVF für alleinstehende Frauen

Leihmutterschaft